

Aktenzeichen: 3 AZR 1036/77

LAG Baden-Württemberg (Freiburg) Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 276, 249;
ZPO §§ 286, 561

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1036/77

9 Sa 66/77 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
8. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 1977 - 9 Sa 66/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Fassadenbauunternehmen; der Kläger war bei ihr seit dem 1. April 1973 als Angestellter, zuletzt mit Prokura tätig. Das Arbeitsverhältnis endete nach einer dem Kläger mit Schreiben vom 13. September 1976 ausgesprochenen fristlosen Kündigung aufgrund eines gerichtlichen Teilvergleichs vom 21. Januar 1977 am 30. September 1976.

Die Beklagte hat in dem Kündigungsrechtsstreit im Wege der Widerklage eine Reihe von Ansprüchen geltend gemacht, von denen im vorliegenden Verfahren noch zwei im Streit sind. Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe ihr einen Schaden von mehr als 119.000,-- DM zugefügt. Er habe weisungswidrig an Außendienstmitarbeiter bei Hereinnahme der Aufträge sofort die volle Provision ausgezahlt. Über den Vertreter F habe der Kläger Aufträge von unbekannten Untervertretern angenommen und verprovisioniert, die später in größerem Umfang sich als fingiert erwiesen oder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber storniert werden mußten. Der Kläger hätte die Mängel der Aufträge erkennen müssen. Aufgrund derartiger Aufträge habe sie insgesamt 119.302,92 DM Provisionen überzahlt. Die Beklagte läßt sich ein hälftiges Mitverschulden anrechnen und verlangt demgemäß Ersatz nur des halben Schadens.

Außerdem wirft die Beklagte dem Kläger vor, er habe an verschiedene Vertreter die Provisionen einschließlich 11 % Mehrwertsteuer ausbezahlt, obgleich keine Bestätigungen darüber vorlagen, daß die Vertreter dem Finanzamt gegenüber für die Mehrwertsteuer optiert hatten. Deshalb habe sie eine Steuernachzahlung von 5.040,-- DM leisten müssen, zu deren Ersatz der Kläger verpflichtet sei.

Die Beklagte hat zuletzt beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an sie 64.691,46 DM
nebst 8 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat bestritten, die Provisionen weisungswidrig ausgezahlt zu haben. Bis zum Ende des Jahres 1975 habe es auch keinerlei Beanstandungen gegeben. Soweit von dem Vertreter F danach einige fingierte Aufträge hereingegeben worden seien, habe er den Mangel nicht erkennen können. Der Vertreter F habe im übrigen zugunsten der Beklagten ein Schuldanerkenntnis wegen der überzahlten Provisionen abgegeben. Die Auszahlung von Mehrwertsteuer an die Vertreter habe er bereits bei seinem Eintritt beanstandet und darauf hingewirkt, daß entsprechende Erklärungen von den Handelsvertretern beigebracht wurden. Sofern eine Steuernachforderung entstanden sei, müsse diese aus der Zeit vor Beginn seiner Tätigkeit stammen.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Widerklagebegehren nur noch in Höhe eines Betrages von 22.300,86 DM nebst Zinsen. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Widerklage abgewiesen.

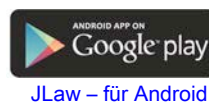
I.1. Die Beklagte hat behauptet, sie habe den Kläger angewiesen, bei Vorlage der Aufträge zunächst nur ein Drittel der Provision auszus zahlen und den Rest nach Baubeginn bzw. -fertigstellung. Daran habe sich der Kläger nicht gehalten, sondern die Aufträge sofort voll verprovisioniert.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, daß der Buchprüfer der Beklagten zwar empfohlen hatte, die Provision ratenweise zu zahlen. Die bei dem Gespräch anwesende Inhaberin der Beklagten habe sich dem jedoch nicht angeschlossen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Damit steht fest - und die Revision hat dies nicht durch eine Verfahrensrüge angegriffen -, daß der Kläger die Provision nicht weisungswidrig vorzeitig ausgezahlt hat. Er konnte im Gegenteil nach dem Gespräch davon ausgehen, daß die Beklagte die Handhabung kannte und sie billigte. Deshalb kann dem Kläger auch nicht vorgeworfen werden, er sei über das hinausgegangen, was nach § 87 a HGB für die Provisionszahlung vorgeschrieben ist.

2. Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, der Kläger habe nicht ausreichend geprüft, ob die Aufträge durchführbar waren. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das Vorbringen der Beklagten reiche für eine solche Annahme nicht aus.

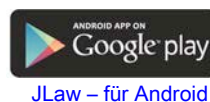
Entgegen der Ansicht der Revision hält das angefochtene Urteil auch insoweit einer rechtlichen Überprüfung stand. Die Beklagte hat nicht angeführt, weshalb dem Kläger erkennbar gewesen sein soll, in welchen Fällen die Aufträge fingiert oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber nicht durchführbar waren. Die bloße Angabe, daß und warum die Aufträge gescheitert sind, reicht hierzu nicht aus. Außerdem ist der Beklagten ein Schaden nicht schon deshalb entstanden, weil Aufträge storniert wurden. Wegen der zu Unrecht gezahlten Provisionen hatte sie vielmehr Rückforderungsansprüche gegen die Vertreter. Erst der Ausfall dieser Ansprüche führte zu einem Schaden. Die Beklagte mußte daher vortragen, der Kläger habe auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertreter pflichtwidrig nicht oder nicht zutreffend beurteilt. In dieser Richtung fehlt es ebenfalls an einem ausreichenden Vortrag. Der Kläger hat behauptet, alle Handelsvertreter hätten bereits vor seinem Dienstantritt mit der Beklagten zusammengearbeitet. Dies hat die Beklagte nicht entkräftet. Für unseriöse Untervertreter des Herrn F ist der Kläger nicht verantwortlich, weil Herr F selbständiger Handelsvertreter war.

II. Zu dem Vorwurf, der Kläger habe zu Unrecht Mehrwertsteuer ausgezahlt, wodurch der Beklagten ein Schaden von 5.040,-- DM entstanden sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß die steuerlichen Beanstandungen auf die Zeit entfallen, in der der Kläger für die Beklagte tätig war. Hierzu hat die Revision keinen Verfahrensfehler dargelegt. Soweit die Beklagte sich auf Ermittlungen des Finanzamtes beruft, für die sie sich auf Vernehmung der Betriebsprüfer bezogen habe, wird damit weder die vom Landesarbeitsgericht vermißte Abgrenzung nachgeholt, noch entspricht die Rüge sonst den notwendigen Erfordernissen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Schaub

Heimann Kunze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)